



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht

LV 48

3. überarbeitete Auflage



Handlungsanleitung „Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht“

Impressum:

LASI-Veröffentlichung – LV 48

Handlungsanleitung „Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht“

3. überarbeitete Auflage

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: *Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)*

LASI-Vorsitzender: *Dr. Volker Kregel
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Billstraße 80
20539 Hamburg
lasibgv@bgv.hamburg.de*

Verantwortlich: *Dr. Johannes Warmbrunn
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 68 - Arbeit und Gesundheit
Neues Schloss Schlossplatz 4
70173 Stuttgart*

Redaktion: *Projektgruppe „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“*

*Peter Grun
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern*

*Klaus Hahn
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz;
Regionalinspektion Ostthüringen*

*Ursula Höfer (Vorsitz)
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg*

*Silke Kastens
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen*

*Gerd Dexheimer
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*

*Wolfgang Schaile
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren Baden-Württemberg*

*Tim Segger
Bundesamt für Güterverkehr*

Bildnachweis: *Kerstin Herrmann, www.kwh-design.de*

Herausgabedatum: Februar 2017

ISBN: 978-3-936415-88-9

*Die LASI Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter:
www.lasi-info.com → Publikationen → LASI Veröffentlichungen*

Vorwort

Unverändert bildet die Straße den mit Abstand wichtigsten Verkehrsträger zur Abwicklung des Güterverkehrs in Deutschland und Europa. Fast 80 % aller Güter werden per Lastkraftwagen transportiert. Im Jahr 2014 wurden allein in Deutschland rund 3,5 Milliarden Tonnen im Straßengüterverkehr bewegt. Staus sind alltäglich. Terminfrachten, Just-in-Time Lieferungen und unkalkulierbare Verkehrsbedingungen machen die Straßen zu einem stark belastenden Arbeitsplatz.

Hier setzen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr mit dem Ziel an, die Sicherheit und Gesundheit des Fahrpersonals von Lastkraftwagen und Reisebussen zu erhalten und zu verbessern sowie eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erreichen. Im Fahrpersonalrecht sind die maximalen Lenkzeiten sowie die Mindestruhe- und Pausenzeiten für das Fahrpersonal festgelegt. Verstöße gegen diese Bestimmung sind von den Aufsichtsbehörden zu ahnden.

Aufgrund gesetzlicher Neuregelungen war es erforderlich, die LASI-Veröffentlichung „Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht“ (LV 48) zu überarbeiten.

Im Mittelpunkt der 3. überarbeiteten Auflage steht der aktualisierte Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung bzw. die Verordnung (EU) Nr. 165/2014, durch welche die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 aufgehoben wurde.

Bei der Überarbeitung der Buß- und Verwarnungsgeldkataloge wurden die europäischen Schutzziele „Schutz des Einzelnen vor Überlastung, Verkehrssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit“, aber auch das Ziel „Harmonisierung der Bußgelder in Europa“, berücksichtigt. Die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, dass Sanktionen für Verstöße nicht nur wirksam und verhältnismäßig, sondern auch abschreckend und nicht diskriminierend sein sollen (Erwägungsgrund Nr. 26 zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006), sind genauso in die Überlegungen einbezogen worden wie die Erfahrungen seit Veröffentlichung der ersten Auflage der LV 48.

Mit der Herausgabe der Buß- und Verwarnungsgeldkataloge verfolgt der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) das Ziel, länderübergreifend einheitliche Maßstäbe für die Höhe der Bußgelder festzulegen, die die zuständigen Behörden in Deutschland bei Verstößen anwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass bundesweit bei der Ahndung von Verstößen einheitliche Bußgeldsätze zugrunde gelegt werden.

Diese Veröffentlichung hat das Ziel einer einheitlichen Durchführung des Fahrpersonalrechts in den Ländern und richtet sich daher in erster Linie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für

die Durchführung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen Aufsichtsbehörden. Sie ist darüber hinaus aber auch eine Informationsquelle für diejenigen, die an anderer Stelle für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr sorgen müssen.

Hamburg / Stuttgart im Februar 2017



Dr. Volker Kregel
Vorsitzender des Länderausschusses für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik



Dr. Johannes Warmbrunn
Leiter der Arbeitsgruppe Sozialer und Medizini-
scher Arbeitsschutz des Länderausschusses für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	4
A. Berechnungsgrundsätze des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen	8
I. Ordnungswidrigkeitenverfahren	8
1. Allgemeines	8
2. Regelsätze	10
3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze; Grundlage für die Zumessung der Geldbußen (§ 17 Absatz 3 OWiG)	10
4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen	10
5. Berechnung der Geldbußen	13
6. Besonderheiten	13
7. Verfall eines Geldbetrages	15
8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils	15
II. Berechnungsbeispiele	17
III. Verwarnungen bei Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz	18
1. Allgemeines	18
2. Voraussetzungen	19
IV. Einspruch	19
B. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Fahrpersonalrecht	20
I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006	20
II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85	26
III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014	32

IV.	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz	38
V.	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung	41
VI.	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR	53
VII.	Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	62
VIII.	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern Werkstattinhabern bzw. Installateuren	63
	Übersicht der LASI Veröffentlichungen	65
	Liste der zuständigen Arbeitsschutzbehörden	

Berechnungsgrundsätze des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen

auf dem Gebiet des Fahrpersonalrechts,

angepasst an Änderungen des Fahrpersonalgesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und Änderungen der Fahrpersonalverordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463)

Vorbemerkung:

Die folgenden Buß- und Verwarnungsgeldkataloge sollen bundesweit ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln bei häufig vorkommenden und im Wesentlichen gleich gelagerten Ordnungswidrigkeiten durch die Verfolgungs- und Ahndungsbehörden gewährleisten. Sie machen jedoch eine Prüfung der Einzelfallumstände in Ausübung des Ermessens nach den Zumessungskriterien des § 17 Absatz 3 OWiG nicht entbehrlich.

Die Bemessung und Festsetzung der Bußgeldhöhe erfolgt in zwei Schritten. Zunächst ist bei einem Verstoß von dem Regelsatz in den Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen auszugehen. Als weiterer Schritt sind dann die ersichtlichen Umstände des Einzelfalles, u.a. auch die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit zu prüfen und in der abschließenden Ermessensentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Verwaltungsinterne Richtlinien haben für Gerichte keine bindende Wirkung. Dennoch finden sie im Rahmen der Ermessensabwägung unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Behandlung gleichartiger Sachverhalte als Orientierungshilfe Beachtung, sofern sie in der Praxis einen nachweislich breiten Anwendungsbereich erreicht haben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ist zwar durch die Verordnung Nr. (EU) 165/2014 aufgehoben worden, so dass der entsprechende Bußgeldkatalog nach Inkrafttreten der Änderungen der Fahrpersonalverordnung im Juli 2016 nicht mehr angewendet werden kann. Zur Abwicklung der bereits laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren wird der Bußgeldkatalog II. jedoch noch für erforderlich gehalten und ist daher weiterhin Bestandteil der LASI – Veröffentlichung.

Bei Verstößen des Unternehmens gegen das Arbeitszeitgesetz findet der für das Arbeitszeitgesetz gültige Bußgeldkatalog Anwendung¹.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in der grammatikalisch männlichen Form stehen, dient dies der besseren Lesbarkeit und bezieht sich auf alle Geschlechter.

I. Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne

- der §§ 8, 8a des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 474 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 21 bis 24 der Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Einundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463),

¹ Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik „Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht“; LV 60; 1. Auflage Juni 2014

- des § 22 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) - (siehe LV 60),
- des § 8 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479)

vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der oder die Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt unberührt.

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge enthalten nicht alle in den genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungswidrigkeiten. Soweit Ordnungswidrigkeiten in den nachstehenden Katalogen erwähnt werden, ist von den dort genannten Bußgeldbeträgen auszugehen. Im Übrigen ist, wenn eine Ordnungswidrigkeit im nachstehenden Bußgeldkatalog nicht aufgeführt ist, derjenige Bußgeldbetrag zu Grunde zu legen, der für vergleichbare, im jeweiligen Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist. **In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Absatz 3 und 4 OWiG zu beachten.**

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge stellen Zumessungsregeln für die Bemessung der Geldbuße dar. Sie sind aufgestellt, um für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten eine gleichmäßige Ahndungspraxis durchzusetzen.

Bei der Festsetzung der Bußgelder werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen berücksichtigt. Je häufiger die Verstöße in der Praxis sind, desto stärker ist eine gewisse Schematisierung notwendig, um unterschiedliche Beurteilungen in allgemeinen Bewertungsfragen durch zahlreiche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen zu vermeiden. Solche unterschiedlichen Bewertungen könnten aus der Sicht der Betroffenen nicht nachvollzogen werden und würden daher auf Unverständnis stoßen.

Die Regelkonstruktion der Buß- und Verwarnungsgeldkataloge lässt jedoch bei den Fällen, die sich von der üblichen Begehungsweise unterscheiden, einen **Ermessensspielraum** zu. Die Bußgeldbehörden sind verpflichtet, objektive oder subjektive Tatumstände, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als weniger schwerwiegend kennzeichnen, zugunsten des bzw. der Betroffenen zu berücksichtigen und somit im Einzelfall die Regelgeldbuße zu unterschreiten. Die Bußgeldbehörden sind berechtigt, bei Tatumständen, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als schwerwiegender kennzeichnen, im Einzelfall die Regelgeldbußen zu überschreiten. Hierzu können die unter Ziffer 3 aufgeführten Aspekte für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze herangezogen werden.

Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld zwischen 5,- und 55,- Euro² erhoben werden.

In den Regelsätzen wird weiterhin von einer Regel-Verwarnungsgeldhöhe von 30,- Euro für den Fahrerverstoß ausgegangen. Im Einzelfall kann das Verwarnungsgeld niedriger oder höher (5,- bis 55,- Euro) festgelegt werden.

Wenn bei Unternehmensverstößen ein Verwarnungsgeld in Frage kommt, sollte in der Regel der Maximalbetrag von 55,- Euro ausgeschöpft werden.

² Zum 1. Mai 2014 (Art. 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze BGBl. I S. 3324/3325) wurde der Höchstbetrag für eine Verwarnung von 35,- auf 55,- Euro angehoben.

2. Regelsätze

Die in den Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, dass nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Absatz 2 OWiG). Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen; sie sollen bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der in den genannten Gesetzen angedrohte Höchstsatz darf in Fällen der Fahrlässigkeit nur bis zur Hälfte ausgeschöpft werden (§ 17 Absatz 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 OWiG gegeben sind.

3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze; Grundlagen für die Zumessung der Geldbußen (§ 17 Absatz 3 OWiG)

- 3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.
- 3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der oder die Betroffene
 - 3.2.1 innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnet worden ist, oder
 - 3.2.2 aus der Tat besondere wirtschaftliche Vorteile gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen (§ 17 Absatz 4 OWiG; siehe hierzu unter Kapitel I.8.). Hier kann auch das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden, soweit ansonsten der wirtschaftliche Vorteil, den die oder der Betroffene aus der Tat gezogen hat, die Bußgeldhöhe übersteigt oder
 - 3.2.3 durch sein/ihr Verhalten eine besondere Gefährdung geschaffen hat.
- 3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn
 - 3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen oder die Betroffene trifft, geringer erscheint, als dies für durchschnittlich vorwerfbares Handeln angemessen ist oder
 - 3.3.2 die betroffene Person Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind, oder
 - 3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen außergewöhnlich schlecht sind, oder
 - 3.3.4 die vorgesehene Geldbuße aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Vor allem bei Fahrerverstößen ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung darauf zu achten, dass das festzusetzende Bußgeld verhältnismäßig ist und den Fahrer nicht im Verhältnis über Gebühr belastet (OLG Frankfurt, Beschluss vom 13. Juli 2010, Az. 2 SsOWi 17/10, juris-Rdnr. 41). Die Bußgeldhöhe muss im Verhältnis zu den Einkommensverhältnissen des Fahrers besonders betrachtet werden.
- 3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

- 4.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives

Tun oder Unterlassen) **mehrere** Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nummer 5.2 festzusetzen. Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Absatz 2 OWiG). **Eine Handlung** liegt auch dann vor, wenn zwar an sich mehrere Handlungen ausgeführt werden, diese jedoch in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang stehen, dass sie sich als einheitliches zusammengehöriges Tun darstellen (natürliche Handlungseinheit) und zugleich mehrere gesetzliche Tatbestände verletzt werden. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn Ausführungshandlungen sich überschneiden.

Beispiel 1:

Der Unternehmer setzt eine Kraftfahrerin in der Weise ein, dass diese einen Lastzug mit einer täglichen Lenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer sie an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Steckplatz des digitalen Fahrtenschreibers zu stecken.

Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeichers des digitalen Fahrtenschreibers aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde.

Der Unternehmer begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006; Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Verbindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Absatz 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es bestand Tateinheit.

Dagegen liegt nur **eine Gesetzesverletzung** vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

Beispiel 2:

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Steckplatz des digitalen Fahrtenschreibers zu stecken. Er begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014, die eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nr. 2 FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

Ein Verstoß und kein Fall von Tateinheit liegen auch in folgenden Konstellationen vor:

Beispiel 3:

Ein Fahrer unterbricht seine Fahrt nicht nach einer Lenkdauer von 4 ½ Stunden, sondern erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden. Er legt dann eine Fahrtunterbrechung von 50 Minuten ein. Es liegt **ein Verstoß** gegen Artikel 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8a Absatz 2 Nr. 1 FPersG vor.

In der **verspäteten** Einlegung einer Fahrtunterbrechung liegt nicht die **gleichzeitige Verkürzung** der Unterbrechung auf null im vorangegangenen Zeitraum. Wenn die verspätete Fahrtunterbrechung, wie hier, die vorgeschriebene Dauer (45 Minuten) erreicht, so liegt nur ein Verstoß vor (OLG Oldenburg, Beschluss vom 25. Januar 2011, Az. 2 SsRs 8/11). Ein zusätzlicher Verstoß und letztlich ein Fall von Tateinheit läge nur dann vor, wenn die verspätete Fahrtunterbrechung nicht die Mindestvoraussetzungen aus Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 erfüllt hätte.

Beispiel 4:

Ein Fahrer hat in einem überprüften Zeitraum von 28 Tagen mehrere Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten begangen. Der für den Betroffenen verantwortliche Unternehmer hat die ihm obliegenden Kontroll- und Überwachungspflichten (regelmäßige Belehrungen und Kontrollen) nicht ausgeübt und damit die Verstöße zumindest billigend in Kauf genommen. Es liegt damit ein Verstoß des Unternehmers gegen § 8a

Absatz 1 Nr. 2 FPersG vor. Der Unternehmer haftet bei Verstößen seines Fahrers nicht für jeden Verstoß einzeln, sondern es handelt sich um **einen einheitlichen Verstoß** gegen die Aufsichtspflicht durch Unterlassen. Eine Zäsur bzgl. der einheitlichen Überwachungspflicht des Unternehmers ist regelmäßig spätestens nach 28 Tagen vorzunehmen (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 15. Juli 2010, Az. 2 Ss-OWi 276/10). Nach diesem Zeitraum beginnt ein neuer - zu den vorangegangenen Verstößen in Tateinheit stehender - Aufsichtspflichtverstoß.

Ebenso wenig ist ein Fall von Tateinheit allein deshalb gegeben, weil ein Fahrer mehrere Verstöße innerhalb eines 28-Tage-Zeitraums begangen hat. Der von einer Behörde festgelegte Überprüfungszeitraum bewirkt nicht, dass alle innerhalb dieses Zeitraums liegenden Verstöße als eine Tat im Sinne von § 46 OWiG, § 264 StPO anzusehen sind. (BGH, Beschluss vom 12. September 2013, Az. 4 StR 503/12):

Beispiel 4a:

Bei einer Straßenkontrolle am 30. Dezember wird festgestellt, dass ein Fahrer am 5. und 11. Dezember die zulässige tägliche Lenkzeit überschritten und am 13. und 22. Dezember die Mindestdauer der täglichen Ruhezeit unterschritten hat. Außerdem hat er am 22. Dezember die Vorschriften über die Fahrtunterbrechung verletzt. Zwar fallen alle diese Verstöße in denselben 28-Tage-Zeitraum. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich jeweils um selbständige Handlungen bzw. Unterlassungen im Sinne des § 20 OWiG handelt, für die ein Bußgeld jeweils gesondert festzusetzen ist.

Aufgrund diverser Gerichtsentscheidungen kommt der Fortsetzungszusammenhang nicht mehr zur Anwendung.

- 4.2 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewusst oder unbewusst aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerordnungswidrigkeit**.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Verstöße begangen, so können diese zur Dauerordnungswidrigkeit in Tateinheit stehen. Bei einer Dauerordnungswidrigkeit beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Beispiel 5:

Der Unternehmer hat versäumt, notwendige Reparaturen am Fahrtenschreiber durchführen zu lassen. Die Nichterfüllung der sich aus Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ergebenden Pflicht ist ein Dauerdelikt, das von dem Zeitpunkt an, zu dem die Reparatur hätte erfolgen müssen, bis zur erfolgten Reparatur begangen wurde.

Beispiel 6:

Eine Fahrerin verstößt während einer Fahrt gegen die Anschnallpflicht aus § 21 a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Zudem überschreitet sie die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Absatz 3 StVO und verstößt gegen die Pflicht aus § 20 Absatz 1 i.V.m. § 21 Absatz 2 Ziff. 15 FPersV, Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage mitzuführen. Der Verstoß gegen das Anlegen eines Sicherheitsgurtes bildet hier als Dauerordnungswidrigkeit ein Bindeglied zu den weiteren Verstößen (OLG Hamm, Beschluss vom 10. Mai 2007, Az. 4 Ss OWi 255/07). Zwischen den Verstößen besteht daher Tateinheit.

Beispiel 7:

Ein Fahrer überschreitet die maximal zulässige Lenkzeit in der Doppelwoche nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Innerhalb dieser Doppelwoche legt der Fahrer verspätet Fahrtunterbrechungen ein und überschreitet die maximal zulässige tägliche Lenkzeit. Die betreffenden täglichen Lenkzeiten sind Bestandteile der Doppelwochenlenkzeit. Das Überschreiten der höchstzulässigen täglichen Lenkzeit ist

als tatbestandserheblicher Beitrag zur Doppelwochenlenkzeitüberschreitung einzuordnen. Weitere Verstöße in einem Doppelwochenzeitraum werden durch die **Doppelwochenlenkzeitüberschreitung zu Tateinheit** verklammert. Zwar handelt es sich bei der Doppelwochenlenkzeitüberschreitung nicht um eine Dauerordnungswidrigkeit im eigentlichen Sinne, allerdings ist sie mit einer solchen vergleichbar, da der Tatbestand an ein dauerhaftes Verhalten anknüpft (OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Februar 2010, Az. 2 SsBs 82/09, vgl. auch OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 13. Juli 2010, Az. 2 SsOWi 17/10).

- 4.3 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch **mehrere** rechtlich selbstständige Handlungen **mehrere** Bußgeldvorschriften oder **eine** Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße **gesondert** festgesetzt.

Beispiel 8:

Ein Fahrer überschreitet die höchstzulässige tägliche Lenkzeit entgegen Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, indem er an einem Tag 10 Stunden und 30 Minuten lenkt. An einem weiteren Tag in der Woche legt er eine Fahrtunterbrechung entgegen Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verspätet ein. Weitere Verstöße begeht der Fahrer im überprüften Zeitraum nicht.

Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit durch den Fahrer und die verspätete Einlegung einer Fahrtunterbrechung stehen in **Tatmehrheit** zueinander. Es besteht keine Identität einzelner Handlungsteile. Ebenso besteht keine Dauerordnungswidrigkeit, welche die Handlungen rechtlich verklammern würde.

5. Berechnung der Geldbußen

- 5.1 Im Fall **einer** Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (siehe I.4.1 Beispiel 2), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 75 % (aufgerundet auf volle Euro) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen.
- 5.2 Im Fall der **Tateinheit** ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:
Zunächst ist festzustellen, für welchen Verstoß sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 50 % (aufgerundet auf volle Euro) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50 % des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.
- 5.3 Im Fall der **Tatmehrheit** sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

6. Besonderheiten

6.1 Besondere Personengruppen

- 6.1.1 Handelt jemand für einen anderen (zum Beispiel als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesell-

schafter oder Gesellschafterin einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin oder als Beauftragter oder Beauftragte in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 6.1.2 Nach den Voraussetzungen des § 30 OWiG kann ungeachtet des § 8a Absatz 3 FPersG gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 6.1.3 Wer als Inhaber oder Inhaberin eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber, die Inhaberin oder gleichstehende Personen treffen, handelt grundsätzlich im Sinne von § 130 OWiG ordnungswidrig. Bei einer Ahndung ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für den auf Grund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangenen Verstoß gilt.
- 6.1.4 Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler müssen bei der vertraglichen Vereinbarung eines Beförderungszeitplans sicherstellen, dass die europaweit geltenden Regelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr (Verordnung (EG) Nr. 561/2006) im Rahmen des Beförderungszeitplans eingehalten werden können. Verstöße gegen diese Pflicht können nach § 8a Absatz 3 FPersG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6.2 Hinweise zu Verstößen gegen § 20 Absatz 1 Satz 1 FPersV

Unabhängig von der Zahl der durch eine Bescheinigung betroffenen Tage wird die Vorschrift des § 20 Absatz 1 Satz 1 FPersV nur einmal verletzt, soweit der Fahrer die hiernach vorgeschriebenen Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage nicht oder nicht vollständig vorlegen kann. Es ist nur eine Geldbuße für die Verletzung von § 20 Absatz 1 Satz 1 FPersV festzusetzen. Die Anzahl der berücksichtigungsfreien Tage, die wegen fehlender Bescheinigung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 FPersV nicht nachgewiesen wurden, sind bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich jeder Folgetag in die Berechnung der Bußgeldhöhe einzubeziehen.

Werden innerhalb eines 28-Tageszeitraums mehrere Bescheinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 FPersV nicht ausgestellt, obwohl es sich z.B. um mehrere berücksichtigungsfreie Zeiträume handelt, wird § 20 FPersV für jede nicht ausgestellte Bescheinigung verletzt.

Vorverstöße gegen § 20 Absatz 1 Satz 1 FPersV können für eine Erhöhung der Geldbuße herangezogen werden.

Eine Reduzierung der Geldbuße kann vorgenommen werden, wenn der oder die Betroffene unverzüglich die erforderlichen Nachweise über die berücksichtigungsfreien Tage nachreicht und Tatbestände von § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 durch Vorlage anderweitiger Unterlagen glaubhaft nachweist.

Eine Reduzierung kommt ferner für Folgetage in Betracht, unter Anwendung der Grundlagen für die Zumessung von Geldbußen (siehe dazu Punkt I.3).

Beispiel:

Fahrer legt bei der Kontrolle für einen Zeitraum von 7 Tagen keine Bescheinigung nach § 20 FPersV vor. Das Bußgeld kann wie folgt berechnet werden:

Für den Fahrer:

eine Bescheinigung oder einen Nachweis über arbeitsfreie Tage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 20 Absatz 1 Satz 1).

Für den ersten 24-Stunden-Zeitraum,
wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist,
wenn eine Kontrolle erschwert wird.

250,00 Euro
75,00 Euro

Für jeden weiteren 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist,	60,00 Euro
wenn eine Kontrolle erschwert wird.	30,00 Euro

Für den Unternehmer:
eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 20 Absatz 2 FPersV)

Für den ersten 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist,	750,00 Euro
wenn eine Kontrolle erschwert wird.	250,00 Euro

Für jeden weiteren 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist	180,00 Euro
wenn eine Kontrolle erschwert wird.	90,00 Euro

6.3 Mehrfahrerbesatzung

In den Bußgeldkatalogen werden in der Regel die Tatbestände in Zusammenhang mit "je 24-Stunden-Zeitraum" festgesetzt. Für die Mehrfahrerbesatzung ist analog dann jeweils der 30-Stunden-Zeitraum maßgeblich.

7. Verfall eines Geldbetrages

- 7.1 Nach § 29a OWiG kann gegen den Betroffenen oder die Betroffene (zum Beispiel als Arbeitgeber/in) der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht, wenn der oder die Betroffene für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und gegen den oder die Betroffene wegen der begangenen Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt werden kann. Die Anordnung des Verfalls ist kein Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit dem den betroffenen Personen der Vermögensvorteil wieder abgenommen wird. Für eine Anordnung nach § 29a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorwerfbar begangen zu sein braucht (vergleiche § 1 Absatz 2 OWiG), aus.
- 7.2 Hat der oder die Betroffene einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt (zum Beispiel Geschäftsführer für die GmbH, Betriebsleiterin für Inhaberin des Betriebes) und hat dieser (GmbH, Betriebsinhaber) dadurch einen Vermögensvorteil erlangt, so kann nach § 29a Absatz 2 OWiG gegen ihn (GmbH, Betriebsinhaber) der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des Vermögensvorteils angeordnet werden, der dem Wert des Erlangten entspricht.
- 7.3 In den Fällen der Nummern 7.1 und 7.2 kann gemäß § 29a Absatz 4 OWiG der Verfall selbstständig angeordnet werden, wenn gegen den oder die Betroffene ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Nach § 17 OWiG besteht die Möglichkeit eine Geldbuße zu verhängen, die sich aus einem Bußgeldanteil zur Ahndung des begangenen Unrechts (§ 17 Absatz 3 OWiG) und der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG) zusammensetzt. Voraussetzung ist, dass der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit rechtswidrig und vorwerfbar erfüllt wurde (§ 1 Absatz 1 OWiG). Nach § 17 Absatz 4 OWiG (und ggf. § 30 Absatz 3 OWiG) kann dann der aus der Tat stammende wirtschaftliche Vorteil entzogen werden. Der wirt-

schaftliche Vorteil ist dabei der Gewinn oder die ersparten notwendigen Aufwendungen abzüglich aller notwendigen Auslagen des Unternehmers (sog. Nettoprinzip). Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils überschritten werden.

II. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

Der Unternehmer setzt einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug mit einer täglichen Lenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Steckplatz des digitalen Fahrtenschreibers zu stecken.

Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Fahrtenschreibers aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde.

Der Unternehmer begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Verbindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Absatz 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es bestand Tateinheit.

Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer 10 Kraftfahrer in dieser Weise eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1.1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
Lfd. Nr. 103 des Katalogs; Spalte „U“ zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzulässigen täglichen Lenkzeit von 10 Stunden [90 € je ½ Stunde bei Vorsatz])	180,00 €	360,00 €
Lfd. Nr. 304 des Katalogs; Spalte „U“ zur Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Nichtverwendung des Fahrtenschreibers [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €
1.2. Berechnung der Geldbuße		
Höchster Einzelbetrag	375,00 €	750,00 €
Dazu 50% (vgl. Nr. 5.2) aus den übrigen Einzelbeträgen	90,00 €	180,00 €
<u>Geldbuße</u>	<u>465,00 €</u>	<u>930,00 €</u>
1.3. Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern.		
Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Fahrer vgl. 2.)	465,00 €	930,00 €
Dazu 9x75% (vgl. Nr. 5.1) vom Ausgangsbetrag	3.139,00 €	6.278,00 €
<i>Gerundet auf volle Euro</i>		
<u>Geldbuße</u>	<u>3.604,00 €</u>	<u>7.208,00 €</u>

Beispiel 2:

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Steckplatz des digitalen Fahrtenschreibers zu stecken. Er begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014, der eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nr. 2 FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

2.1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
Lfd. Nr. 304 des Katalogs; Spalte „U“ zur Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Nichtverwendung des Fahrtenschreibers [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €
2.2. Berechnung der Geldbuße		

Regelsatz für 1 Fahrer	375,00 €	750,00 €
Dazu 4x75% (vgl. Nr. 5.1) aus den übrigen Einzelbeträgen	1.125,00 €	2.250,00 €
	<u>Geldbuße</u>	<u>1.500,00 €</u>
		<u>3.000,00 €</u>

Beispiel 3:

Ein Kraftfahrer vergisst an einem Tag die Fahrerkarte zu stecken. An einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der täglichen Lenkzeit von 10 Stunden um 2 Stunden. Der Kraftfahrer begeht je eine Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie gegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Verbindung mit § 8a FPersG und § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Nr. 1 FPersV. Es liegt Tatmehrheit vor.

3.1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
Lfd. Nr. 103 des Katalogs; Spalte „F“ zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzulässigen täglichen Lenkzeit von 10 Stunden)	15,00 € je ½ Stunde	30,00 € je ½ Stunde
Lfd. Nr. 304 des Katalogs; Spalte „F“ zur Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Nichtverwendung des Fahrtenschreibers [250,- € je 24-Stunden-Zeitraum bei Vorsatz])	125,00 €	250,00 €
3.2. Berechnung der Geldbuße (vgl. Nr. 5.3)		
2 Stunden Lenkzeitüberschreitung (4x15,00 bzw. 30,00 €)	60,00 €	120,00 €
Nichtverwendung des Fahrtenschreibers	125,00 €	250,00 €
	<u>Geldbuße</u>	<u>370,00 €</u>
	<u>185,00 €</u>	<u>370,00 €</u>

Hinweis:

Ob in den Beispielen 1, 2 und 3 eine fahrlässige Begehung der Tat tatsächlich möglich ist, bleibt dahingestellt und ist bei der Aufklärung des Tatbestandes zu ermitteln. Die Darstellung dient daher lediglich der Verdeutlichung der Ermäßigung bis zur Hälfte des Regelsatzes (vgl. Kapitel II.2).

III. Verwarnungen bei Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz

1. Allgemeines

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen

Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen oder die Betroffene verwar-
nen und ein Verwarnungsgeld von 5,- bis 55,- Euro³ erheben (§ 56 Absatz 1 Satz 1 OWiG).

Mit der Verwarnung soll dem Betroffenen oder der Betroffenen sein bzw. ihr Fehlverhalten vorge-
halten werden. Sie ist daher mit einem Hinweis auf den Verstoß zu verbinden. Ob die Ordnungs-
widrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vor-
werfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigen Ver-
stoß kann die Ordnungswidrigkeit wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein.
Geringfügigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn sich aus dem Buß- und Verwarnungs-
geldkatalog – auch unter Berücksichtigung von I. Nummer 2 und Nummer 3 – ein Betrag von
höchstens 55,- Euro ergäbe.

In den Regelsätzen wird weiterhin von einer Regel-Verwarnungsgeldhöhe von 30,- Euro für den
Fahrerverstoß ausgegangen. Im Einzelfall kann das Verwarnungsgeld niedriger oder höher (zwi-
schen 5,- und 55,- Euro) festgelegt werden.

Wenn bei Unternehmensverstößen ein Verwarnungsgeld in Frage kommt, sollte in der Regel der
Maximalbetrag von 55,- Euro ausgeschöpft werden.

2. Voraussetzungen

Der Fahrer oder die Fahrerin muss für die Ordnungswidrigkeit als betroffene Person in Frage
kommen, das heißt, er oder sie muss ordnungswidrig gehandelt haben und für den Verstoß ver-
antwortlich sein. Verstößt ein selbstfahrender Unternehmer oder selbstfahrende Unternehmerin
gegen die Vorschriften, deren Beachtung nur einem Fahrer obliegt, so ist er oder sie insoweit
nicht als Unternehmer/Unternehmerin, sondern als Fahrer bzw. Fahrerin zu behandeln.

Die Ordnungswidrigkeit muss ihrer Art und ihrem Umfang nach geringfügig sein. Als geringfügig
werden die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog genannten Tatbestände angesehen, unabhän-
gig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind. Die Ordnungswidrigkeit wird
nicht als geringfügig angesehen, wenn bekannt ist, dass diese bei dem Fahrpersonal oder im Be-
trieb des Unternehmens wiederholt vorkommt. Eine Verwarnung ist nicht auszusprechen, wenn
sie unzweckmäßig erscheint.

Soweit ergänzende Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob
eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Liegen
mehrere Verstöße vor, die jeweils für sich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden sind, ist in der
Regel ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog festgesetzten Verwarnungsgelder sind Regelsätze für
vorsätzliche Begehung.

IV. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen,
die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie die-
se bei der Übersendung der Akten (§ 69 Absatz 3 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet
sie, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnah-
me der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an. Vor
Übersendung der Akten nach § 69 Absatz 3 OWiG ist einem Antrag auf Gewährung der Akten-
einsicht
(§ 147 Absatz 1 Strafprozessordnung) durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zu entspre-
chen.

³ Zum 1. Mai 2014 (Artikel 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze
BGBl I S. 3324/3325) wurde der Höchstbetrag für eine Verwarnung von 35,- auf 55,- Euro angehoben.

B. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Fahrpersonalrecht

I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006⁴

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
Anforderungen an das Fahrpersonal				
101			einen Schaffner oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestalters einsetzt. Je Beifahrer oder Schaffner je angefangenen 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5 Absatz1 oder 2	§ 8a Absatz 1 Nr. 1 50,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
102	die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
103	die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.	§ 8a Absatz 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten	§ 8a Absatz 1 Nr. 2

⁴ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 102 S. 1 ff.), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenstreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über den Fahrtenstreiber im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr geändert worden ist und am 20. Juli 2016 (Amtsblatt der Europäischen Union L 195 S. 83) berichtigt worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	 90,- € 180,- €
104	die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält ⁵ Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden Bei einer wöchentlichen Lenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde Artikel 6 Absatz 2	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird. Bei einer wöchentlichen Lenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde Artikel 6 Absatz 2	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
105	die Gesamtlenkzeit von 90 Stunden während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde Artikel 6 Absatz 3	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit von 90 Stunden während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird. Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde Artikel 6 Absatz 3	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
106	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen	§ 8a Absatz 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum	§ 8a Absatz 1 Nr. 2

⁵ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21a ArbZG, vgl. auch LV 60

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 7 Satz 1	Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 7 Satz 1	90,- €
107	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Satz 1	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Satz 1	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
108	die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 8 Absatz 2 oder 5	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 8 Absatz 2 oder 5	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
109	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Absatz 6	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Absatz 6	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 90,- €

Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
110	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 2	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 2	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 180,- €
111	die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
112	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
113	die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst erst nach mehr als	§ 8a Absatz 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr für einen einzelnen	§ 8a Absatz 1 Nr. 2

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen einlegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Absatz 6a	100,- €	Gelegenheitsdienst eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde erst nach mehr als 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Absatz 6a	300,- €
114	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Absatz 1 Nr. 2 90,- €
115	andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 6 Absatz 5	§ 8a Absatz 2 Nr. 2 50,- €		
116	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Satz 2	§ 8a Absatz 2 Nr. 3 50,- €		
Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne				
117	einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt. Je Fall Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2	§ 8a Absatz 2 Nr. 4 100,- €		

Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
118			einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt. Je Fall Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 3 Buchstabe a Halbsatz 1	§ 8a Absatz 1 Nr. 3 500,- €
119			einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je Fall Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c	§ 8a Absatz 1 Nr. 4 500,- €
120			als Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler einen Beförderungszeitplan vertraglich vereinbart und nicht sicherstellt, dass dieser Beförderungszeitplan nicht gegen eine in § 8a Absatz 2 Nr. 1 genannte Vorschrift verstößt. Je vorschriftswidrigen Beförderungszeitplan für jedes betroffene Fahrzeug und für jeden Tag, an dem der Plan in Kraft war. Artikel 10 Absatz 4	§ 8a Absatz 3 250,- € Mindestens 500,- €

II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85⁶

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitzachweise				
201			einen Fahrtenschreiber nicht einbaut. Je Fall Artikel 3 Absatz 1 Halbsatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 1 1.500,- €
202	einen Fahrtenschreiber nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Absatz 1 Halbsatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 1 250,- €	nicht für die Benutzung des Fahrtenschreibers sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Absatz 1 Halbsatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 1 750,- €
203	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrtenschreibers oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 13	§ 23 Absatz 2 Nr. 2 250,- €	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren des Fahrtenschreibers oder die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrtenschreibers oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 13	§ 23 Absatz 1 Nr. 2 750,- €
204			eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt. Je angefangene Woche Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 3 500,- €
205			ein Schaublatt aushändigt, das sich für den eingebauten Fahrtenschreiber nicht eignet. Je angefangene Woche Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2	§ 23 Absatz 1 Nr. 4 500,- €
206	nicht dafür Sorge trägt, dass der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte	§ 23 Absatz 2 Nr. 3	nicht dafür Sorge trägt, dass im Falle der Kontrolle der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann.	§ 23 Absatz 1 Nr. 5

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG, Nr. L 370, S. 8); zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1161/2014 vom 31. Oktober 2014 (ABl. L 311, S. 19) - Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ist zwar durch die Verordnung Nr. (EU) 165/2014 aufgehoben worden. Zur Abwicklung der bereits laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren wird der Bußgeldkatalog II noch für erforderlich gehalten und ist daher weiterhin Bestandteil der LASI – Veröffentlichung.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2	 5,- € 250,- €	Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2	 15,- € 750,- €
207			Schaublätter, Ausdrücke und heruntergeladene Daten nicht vorlegt bzw. aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Absatz 2 Satz 3	§ 23 Absatz 1 Nr. 6 750,- €
208	eine andere Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder Satz 3	§ 23 Absatz 2 Nr. 4 500,- €		
209	eine defekte oder eine ungültige Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder Satz 3	§ 23 Absatz 2 Nr. 4 250,- € 75,- €		
210	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter oder Fahrerkarten verwendet oder ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte vorzeitig entnimmt oder eine Fahrerkarte oder ein Schaublatt über den zulässigen Zeitraum hinaus verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 23 Absatz 2 Nr. 5		

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 oder 3	250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
211	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig fertigt oder eine dort genannte Angabe oder eine dort genannte Zeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 5	§ 23 Absatz 2 Nr. 6 250,- € 75,-€		
212	kein Schaublatt oder keine Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 7 250,- €		
213	keine Eintragungen für Zeiten vornimmt, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2	§ 23 Absatz 2 Nr. 8 250,- € 75,- €		
214	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, so dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 ge-	§ 23 Absatz 2 Nr. 8		

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>nannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 3</p>	<p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
215	<p>Schaublätter unvollständig oder unrichtig beschriftet.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 15 Absatz 5</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Nr. 8</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
216	<p>nicht darauf achtet, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder den Zeitgruppenschalter nicht oder nicht richtig betätigt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 15 Absatz 3</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Nr. 9</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
217	<p>ein Symbol nicht oder nicht richtig in den Fahrtenschreiber eingibt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Nr. 10</p> <p>75,- €</p>		

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Artikel 15 Absatz 5a Unterabsatz 1 Satz 1			
218	Ein Schaublatt, die Fahrerkarte, einen Ausdruck oder eine handschriftliche Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a oder b	§ 23 Absatz 2 Nr. 11 250,- € 75,- €		
219			eine Reparatur nicht rechtzeitig durchführen lässt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1	23 Absatz 1 Nr. 7 250,- €
220			eine Reparatur nicht oder nicht richtig durchführen lässt. Je Fall Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2	§ 23 Absatz 1 Nr. 7 1000,- €
221	bei Betriebsstörung des Fahrerschreibers die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 12 250,- € 75,- €		
222	bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte die vorgeschriebenen Ausdrücke und Eintragungen nicht macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 23 Absatz 2 Nr. 13		

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2	250,- € 75,- €		
223	ohne Fahrerkarte die Fahrt länger als 15 Tage ohne Berechtigung fortsetzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 3	§ 23 Absatz 2 Nr. 14 50,- €		
224	Aufzeichnungen, Speicherinhalte oder ausgedruckte Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet Je 24 – Stunden-Zeitraum Artikel 15 Absatz 8	§ 23 Absatz 4 250,- €	Aufzeichnungen, Speicherinhalte oder ausgedruckte Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet Je 24 – Stunden-Zeitraum Artikel 15 Absatz 8	§ 23 Absatz 4 750,-€
225	eine Einrichtung zur Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen und Speicherinhalten im Fahrzeug bereithält. Je Fall Artikel 15 Absatz 8	§ 23 Absatz 4 5.000,- €	eine Einrichtung zur Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen und Speicherinhalten im Fahrzeug bereithält. Je Fall Artikel 15 Absatz 8	§ 23 Absatz 4 15.000,-€

III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014⁷

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften betreffend den Einbau, die Benutzung, die Prüfung und die Kontrolle von Fahrtenschreibern				
301	einen Fahrtenschreiber nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Absatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 1 250,- €	nicht für die Benutzung des Fahrtenschreibers sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Absatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 1 750,- €
302	eine andere ⁸ , eine defekte oder eine ungültige Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 27 Absatz 2	§ 23 Absatz 2 Nr. 1a 250,- € 75,- €		
303	ohne Fahrerkarte die Fahrt länger als 15 Tage ohne Berechtigung fortsetzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 29 Absatz 5	§ 23 Absatz 2 Nr. 1b 50,- €		
304	nicht für das einwandfreie Funktionieren des Fahrtenschreibers oder die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrtenschreibers oder der Fahrerkarte oder des Schaublattes sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 32 Absatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 2 250,- €	nicht für das einwandfreie Funktionieren des Fahrtenschreibers oder die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrtenschreibers oder der Fahrerkarte oder des Schaublattes sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 32 Absatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 2 750,- €
305			das Fahrzeug mit mehr als nur einem einzigen Fahrtenschreiber ausrüstet.	§ 23 Absatz 1 Nr. 2a

⁷ Im Februar 2014 hat das Europäische Parlament die neue europäische Verordnung über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr (Verordnung (EU) Nr. 165/2014; EU Amtsblatt 2014, L 60/ 1 ff) veröffentlicht, die Schritt für Schritt die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über den Fahrtenschreiber Kontrollgerät im Straßenverkehr abgelöst hat.

⁸ Die Verwendung einer anderen Fahrerkarte wird nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn der Verstoß nicht als Straftat von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird.

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			Artikel 32 Absatz 4	5000,- Euro
306			eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt. Je angefangene Woche Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 3 500,- €
307			ein Schaublatt aushändigt, das sich für den eingebauten Fahrtenschreiber nicht eignet. Je angefangene Woche Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2	§ 23 Absatz 1 Nr. 4 500,- €
308	nicht dafür Sorge trägt, dass der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3	§ 23 Absatz 2 Nr. 3 5,- € 250,- €	nicht dafür Sorge trägt, dass im Falle der Kontrolle der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3	§ 23 Absatz 1 Nr. 5 15,- € 750,- €
309			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt. Je 24-Stunden-Zeitraum Kontrolle war nicht möglich. Artikel 33 Absatz 2 Satz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 5a 15,- 750,- Euro
310			Schaublätter, Ausdrucke und heruntergeladene Daten nicht oder nicht	§ 23 Absatz 1 Nr. 6

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			rechtzeitig vorlegt bzw. aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 33 Absatz 2 Satz 3	750,- €
311			eine Reparatur nicht rechtzeitig durchführen lässt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1	23 Absatz 1 Nr. 7 250,- €
312			eine Reparatur nicht oder nicht richtig durchführen lässt. Je Fall Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2	§ 23 Absatz 1 Nr. 7 1000,- €
313	kein Schaublatt oder keine Fahrerkarte benutzt oder nicht von Beginn an benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 34 Absatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 4 250,- €		
314	ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte vorzeitig entnimmt oder eine Fahrerkarte oder ein Schaublatt über den zulässigen Zeitraum hinaus verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 34 Absatz 1	§ 23 Absatz 2 , Nr. 5; Nr. 6 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
315	Eintragungen auf dem Schaublatt oder in dem Fahrten-schreiber für Zeiten, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt.	§ 23 Absatz 2 Nr. 7		

Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Fahrpersonal F		Unternehmer U		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 34 Absatz 3	250,- € 75,- €		
316	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, so dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 34 Absatz 4	§ 23 Absatz 2 Nr. 7 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
317	nicht sicherstellt, dass die Fahrerkarte im richtigen Steckplatz eingeschoben ist. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 34 Absatz 4	§ 23 Absatz 2 Nr. 8 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
318	nicht darauf achtet, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, oder die Schaltvorrichtung des Fahrtenschreibers nicht, nicht richtig oder nicht zu Beginn der in Absatz 5 Buchstabe b	§ 23 Absatz 2 Nr. 9; Nr. 10		

Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Fahrpersonal F		Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer
	Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiten betätigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 34 Absatz 5	250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €	
319	Schaublätter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beschriftet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 34 Absatz 6	§ 23 Absatz 3 Nr. 7, Nr. 11 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €	
320	ein Symbol nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig in den Fahrtenschreiber eingibt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 34 Absatz 7	§ 23 Absatz 2 Nr. 12 75,- €	
321	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig fertigt oder eine dort genannte Angabe oder eine dort genannte Zeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt oder eine Unterschrift nicht oder nicht rechtzeitig anbringt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 35 Absatz 2	§ 23 Absatz 2 Nr. 13 250,- € 75,-€	
322	ein Schaublatt, die Fahrerkarte, einen Ausdruck oder eine	§ 23 Absatz 2 Nr. 14	

IV. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
Akkord- oder Prämientlohnung nach beförderter Menge oder zurückgelegter Wegstrecke				
401			ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt. Je Fall (Der Bußgeldbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu den erzielten Vorteilen stehen.) § 3 Satz 1 FPersG	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 c 2500,- € bis 7500,- €
Auskünfte und Unterlagen				
402	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 c 250,- €	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 d 750,- €
403			die Daten der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrer je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Absatz 3 Satz 6	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 e 750,- €
404			die Daten des Massespeichers nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrzeug je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Absatz 3 Satz 6	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 e 750,- €
405			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 f

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
			Pro Schaublatt oder Ausdruck § 4 Absatz 3 Satz 7	750,- €
406			die Daten nicht bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr, in dem die Aufbewahrungsfrist endet, folgenden Kalenderjahres löscht, die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrücke nicht vernichtet. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 8	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 g 500,- €
407			nicht dafür Sorge trägt, dass eine lückenlose Dokumentation und Datensicherung erfolgt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Absatz 3 Satz 9	8 Absatz 1 Nr. 1 h 750,- €
408			die Daten sowie die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrücke nicht gegen Verlust und Beschädigung sichert. Je angefangene Woche § 4 Absatz 3 Satz 9	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 h 500,- €
409	Schaublätter und Tätigkeitsnachweise als Mitglied des Fahrpersonals nicht unverzüglich nach Beendigung der Mitführipflicht dem Unternehmer aushändigt. Für jedes nicht vorgelegte Schaublatt bzw. Tätigkeitsnachweis § 4 Absatz 3 Satz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 d 50,- €		
410	die Fahrerkarte zum Kopieren nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 4	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 e 150,- €		
411	eine Maßnahme nicht duldet. Je Fall § 4 Absatz 5 Satz 5	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 f 300,- €	eine Maßnahme nicht duldet. Je Fall § 4 Absatz 5 Satz 5	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 i 900,- €

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
412	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Je Fall § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 7	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 g 300,- €	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Je Fall § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 7	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 j 900,- €

V. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
501	<p>die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
502	<p>die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten von bis zu 30 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
503	<p>die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten von bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
504	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
505	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p>
506	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
507	<p>die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006	Verwarnungs- geld 30,- € 30,- € 60,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006	 90,- € 180,- €
508	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 1 Stunde je angefangene weitere Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- €
509	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 180,- €
510	die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungs- geld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	180,- €
511	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- € 180,- €
512	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise				
513	andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum	§ 21 Absatz 2 Nr. 2		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	§ 1 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 VO (EG) Nr. 561/2006	50,- €		
514	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 2 50,- €		
515	Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar § 1 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 2 Nr. 2 250,-€ 75,-€ <u>Verwarnungsgeld</u> 30,-€		
516	eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 2 Nr. 2 250,-€ 75,-€		
7517			geeignete Vordrucke nicht, nicht rechtzeitig oder in nicht ausreichender Zahl aushändigt. Je Fall (je Fahrer) § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 1a 250,-€
518			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig prüft.	§ 21 Absatz 1 Nr. 2

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			Je nicht durchgeführter Prüfung § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 2 i. V. m. Absatz 7 Satz 3	250,-€
519			eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift. Je nicht ergriffene Maßnahme § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 2 250,-€
520			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr.2 750,- €
521			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 2 750,-€
522			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 2 25,-€
523	ein Fahrtenschreiber nicht oder nicht richtig betreibt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 7 Satz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 3 250,-€		
524	bei Verwendung eines Fahrtenschreibers die Schicht oder die Pausen auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 21 Absatz 2 Nr. 4		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar § 1 Absatz 7 Satz 2	250,-€ 75,-€ <u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,-€		
525			dem Fahrer Schaublätter nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je angefangene Woche § 1 Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 3 500,-€
526			nicht dafür sorgt, dass der Fahrtenschreiber benutzt wird. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 3 750,-€
527	Einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Fahrplans nicht mitführt. Je Fall § 1 Absatz 8 Satz 2	§ 21 Absatz 2 Nr. 5a 100,-€		
528			einen Fahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je Fall § 1 Absatz 8 Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 3a 500,-€
529	die Schaublätter nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Absatz 7 Satz 4	§ 21 Absatz 2 Nr. 5 250,-€ 75,- €		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
530	einen Fahrtenschreiber nicht oder nicht richtig bedient oder die Benutzerführung nicht oder nicht richtig beachtet. Je 24-Stunden-Zeitraum § 2 Absatz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 6 250,-€		
531	andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen, Tagesruhezeiten auf der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 2 Absatz 2	§ 21 Absatz 2 Nr. 7 250,-€ 75,-€		
532	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 2 Absatz 3 Satz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 9 250,-€ 75,-€		
533			bei Einsatz eines Mietfahrzeuges nicht sicherstellt, dass die Daten des Fahrzeugspeichers übertragen und gespeichert werden. Pro Fahrzeug je Woche im ersten Monat und im Anschluss pro Fahrzeug für jeden weiteren Monat § 2 Absatz 4 Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 4 375,-€ 750,-€
534	bei Verwendung eines Mietfahrzeuges den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig an den Unternehmer weiterleitet. Für jeden nicht weitergeleiteten Ausdruck § 2 Absatz 4 Satz 3	§ 21 Absatz 2 Nr. 10 50,-€		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
535			nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten kopiert werden. Je 24-Stunden-Zeitraum § 2 Absatz 5 Satz 1 oder 2	§ 21 Absatz 1 Nr. 5 750,-€
536			Daten nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 2 Absatz 5 Satz 4	§ 21 Absatz 1 Nr. 6 750,-€
537			eine Sicherheitskopie nicht oder nicht rechtzeitig erstellt. Je Fall § 2 Absatz 5 Satz 5	§ 21 Absatz 1 Nr. 7 100,-€
538			als Vermieter eines Fahrzeuges Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird § 2 Absatz 6 Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 8 750,-€ 250,-€
539			Kontrollunterlagen nicht oder nicht ein Jahr aufbewahrt. Je Fall § 2a Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 8a 100,- €
540			Kontrollunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, Je Fall § 2a Satz 2	§ 21 Absatz 1 Nr. 8a 100,- €
541	die Fahrerkarte einem Dritten zur Nutzung überlässt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 5 Absatz 4 Satz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 11 500,-€		
542	die Fahrerkarte nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt.	§ 21 Absatz 2 Nr. 12		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird § 5 Absatz 4 Satz 2⁹	250,-€ 75,-€		
543	eine abgelaufene Fahrerkarte oder den Ausdruck nicht oder nicht mindestens 28 Kalendertage mitführt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 6	§ 21 Absatz 2 Nr. 13 250,-€ 75,-€		
544			nicht für die Eingabe der Unternehmenskarte in den Fahrtenschreiber sorgt. Je Fall § 9 Absatz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 9 250,-€
545			einen Fahrtenschreiber nicht oder nicht rechtzeitig einbauen lässt. Je Fall § 19 Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 10 1500,-€
546	einen Fahrtenschreiber nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 19 Satz 2	§ 21 Absatz 2 Nr. 14 250,-€		
547	eine Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist.	§ 21 Absatz 2 Nr. 15 250,-€		

⁹ (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 FPersV i.V.m. Artikel 15 Absatz 7 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle erschwert wird. § 20 Absatz 1 Satz 1 Hinweis siehe 6.2	75,-€		
548	die Bescheinigung selbst als beauftragte Person unterzeichnet. Je Fall § 20 Absatz 1 Satz 5	§ 21 Absatz 2 Nr. 16 250,-€		
549			eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 1 Hinweis siehe 6.2	§ 21 Absatz 1 Nr. 11 750,-€ 250,-€
550			eine dort genannte Bescheinigung nicht für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 11 750,-€ 250,-€
551	eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt Je Bescheinigung, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Absatz 1 Satz 6	§ 21 Absatz 2 Nr. 17 250,- € 75,- €		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
552			<p>eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>§ 20 Absatz 2</p> <p>Hinweis: siehe 6.2</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 11</p> <p>750,- €</p> <p>250,-€</p>
553			<p>nicht für das Mitführen der Bescheinigung während der Fahrt oder die Vornahme eines manuellen Nachtrags sorgt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>§ 20 Absatz 1 Satz 3</p> <p>Hinweis: siehe 6.2</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 12</p> <p>750,- €</p> <p>250,-€</p>
554			<p>als Auftraggeber nicht dafür Sorge trägt, dass das beauftragte Verkehrsunternehmen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr einhält.</p> <p>Je Fall</p> <p>§ 20a Absatz 2 Satz 3</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 13</p> <p>2500,-€</p> <p>bis</p> <p>7.500,-€</p>

VI. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR¹⁰

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Anforderungen an das Fahrpersonal				
601	ein Fahrzeug, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen, lenkt. Je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5	§ 22 Absatz 2 Nr. 1 50,- €	einen Fahrer, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen, einsetzt. Je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5	§ 22 Absatz 1 Nr. 1 50,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
602	die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als einer Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
603	die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten von mehr als ½ Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
604	die wöchentliche Lenkzeit von	§ 22 Absatz 2 Nr.	nicht dafür sorgt, dass die	§ 22 Absatz 1 Nr.

¹⁰ Gesetz zur Vierten, Fünften und Sechsten Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 2. November 2011 (BGBl. Teil II Nr. 29 S. 1095 ff.)

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	56 Stunden nicht einhält ¹¹ Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden Bei einer wöchentlichen Lenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde Artikel 6 Absatz 2	2 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird. Bei einer wöchentlichen Lenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Absatz 2	2 90,- € 180,- €
605	die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst erst nach mehr als 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen einlegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Absatz 6	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 100,- Euro		
606	die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde Artikel 6 Absatz 3	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird. Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Absatz 3	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
607	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 Verwarnungsgeld 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde	§ 22 Absatz 1 Nr. 2

¹¹ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21a ArbZG, vgl. LV 60

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	weitere ½ Stunde Artikel 7 Absatz 1	30,- €	Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Absatz 1	90,- €
608	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Absatz 1	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Absatz 1	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
609	die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 8 Absatz 1, 2 oder 3	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 8 Absatz 1, 2 oder 3	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
610	die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Absatz 6	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 60,- €	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 8 Absatz 6 i.V.m. Artikel 1 Buchstabe o	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 180,- €
611	die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 22 Absatz 2 Nr.2	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die vorgeschriebene Mindest-	§ 22 Absatz 1 Nr. 2

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungsgeld 30,- €	dauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten.	
	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	180,- €
	Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 3		Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 8 Absatz 2 und 3	
612	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 22 Absatz 2 Nr. 2	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird	§ 22 Absatz 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungsgeld 30,- €		
	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde	180,- €
	Artikel 8 Absatz 2		Artikel 8 Absatz 2	
613	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält	§ 22 Absatz 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden.	§ 22 Absatz 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde	Verwarnungsgeld 30,- €		
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,- €
	Artikel 8 Absatz 2		Artikel 8 Absatz 2	
614	den Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von 9 Stunden verbindet.	§ 22 Absatz 2 Nr. 2	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von 9 Stunden verbunden werden kann.	§ 22 Absatz 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungsgeld 30,- €		
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,-€

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Artikel 8 Absatz 7		Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 7	
615	die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 8^{bis}	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 30,- €		
616	Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2	§ 22 Absatz 2 Nr. 4 50,- €		
617			einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 2 Satz 2	§ 22 Absatz 1 Nr. 3 150,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitanzeige				
618	bei Betriebsstörung des Fahrtenbeschreibers die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 12 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,-€		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
619	bei einer Kontrolle die mitzuführenden Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen, Ausdrücke und Fahrerkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a und Buchstabe b des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 11 250,- €		
620	nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb oder das Bedienen des Fahrtenschreibers sowie der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 10 des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 5 250,- €	nicht für das einwandfreie Funktionieren oder die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrtenschreibers oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 10 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 4 750,- €
621			eine erforderliche Reparatur nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt Je Fall Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 9 1000,- €
622			nicht die vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt und dafür sorgt, dass ein vorgeschriebener Ausdruck erfolgen kann. Je angefangene Woche Artikel 11 Absatz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 5 750,- €
623			ein Schaublatt oder eine Kopie nicht oder nicht mindestens 12 Monate aufbewahrt. Je angefangene Woche Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 6 500,- €
624			ein Schaublatt den Kontrollorganen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 7 750,- €

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
625			nicht sicherstellt, dass alle Daten aus der Fahrzeugeinheit und der Fahrerkarte heruntergeladen werden oder mindestens zwölf Monate aufbewahrt werden und die Daten auf Verlangen zur Verfügung stehen, Pro Fahrzeug bzw. Fahrer je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 8 750,- €
626	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 7 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
627	einem Reserveblatt nicht das beschädigte Schaublatt beifügt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist eine Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 7 150,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
628	ein Schaublatt oder die Fahrerkarte nicht oder nicht rechtzeitig benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 8 250,- €		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
629	<p>ein Schaublatt oder die Fahrer- karte entnimmt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Artikel 12 Absatz 2 Buchsta- be a Satz 2 des Anhangs</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 9</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p>		
630	<p>ein Schaublatt oder die Fahrer- karte über den Zeitraum hinaus verwendet, für den es bzw. sie bestimmt ist.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 12 Absatz 2 Buchsta- be a Satz 3 des Anhangs</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 9</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungs- geld</u> 30,- €</p>		
631	<p>auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer auf dem Fahrzeug befindet.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 12 Absatz 2 Buchsta- be c des Anhangs</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 10</p> <p>150,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungs- geld</u> 30,- €</p>		
632	<p>im Falle der Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrer- karte oder wenn sie sich nicht in seinem Besitz befindet, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausdrückt, den Ausdruck nicht oder nicht</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 13</p>		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>rechtzeitig mit der Unterschrift versieht oder eine Zeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Anhangs</p>	<p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungs-</u> 30,- €</p>		

**VII. Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das
Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern¹²**

Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 KrF ArbZG handelt, wer	
701	die wöchentliche Arbeitszeit überschreitet. je angefangene Stunde § 3 Absatz 1 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 75,- €
702	länger als zehn Stunden arbeitet, ohne eine Ruhezeit einzulegen. je angefangene Stunde § 3 Absatz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 75,- €
703	länger als sechs Stunden hintereinander arbeitet, d.h. die vorgeschriebene Ruhepause nicht rechtzeitig nimmt. bei Überschreiten des Zeitpunktes bis zu ½ Stunde und für jede angefangene weitere ½ Stunde § 5 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 3 75,- €
704	die Arbeit nicht oder nicht richtig unterbricht. je nicht genomener vorgeschriebener Pause § 5 Satz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 4 300,- €
705	eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Je Fall § 6 Satz 1 oder Satz 3	§ 8 Absatz 1 Nr. 5 1600,- €
706	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. je Fall § 7 Absatz 2 oder Absatz 3	§ 8 Absatz 1 Nr. 6 1600,- €
707	das Betreten der Arbeitsstätte nicht gestattet. Je Fall § 7 Absatz 4 Satz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 7 1500,- €

¹²Alle §§ innerhalb dieses Bußgeldkataloges beziehen sich auf das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (KrF ArbZG). Die Höhe der Bußgeldsätze entspricht den für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz in der LV 60 festgelegten Bußgeldsätzen.

VIII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Einbaubetriebsinhabern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren

Fahrpersonalgesetz (FPersG)			Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
Fahrzeughalter			Einbaubetriebsinhaber, Werkstattinhaber oder Installateur	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Auskünfte und Unterlagen				
801	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 1 FPersG	8 Absatz 1 Nr. 3 750,- €		
Melde- und Rückgabepflichten				
802			den Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen nicht meldet. Je Fall § 8 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz FPersV	§ 21 Absatz 3 Nr.1 1.000,- €
803			eine Werkstattkarte nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt. Je Fall § 4 Absatz 4 Satz 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz FPersV	§ 21 Absatz 3 Nr.2 1.000,- €
Einbau und Reparatur von Fahrtenschreibern				
804			einen Fahrtenschreiber einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall Artikel Absatz 22 Absatz 1 VO (EU) Nr. 165/2014	§ 23 Absatz 3 1.000,- €
805			einen Fahrtenschreiber einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall Artikel 9 Absatz 1 des Anhangs zum AETR	§ 22 Absatz 3 1.000,- €

806			als Werkstattinhaber die Nachprüfungsberichte ab der Erstellung nicht mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Je Fall Artikel 23 Absatz 4 Satz 1 VO (EU) Nr. 165/2014	§ 23 Absatz 5 1000,- €
-----	--	--	---	---

Auskünfte zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. deren nachgeordnete Behörden

Stand: Februar 2017

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Henning-von-Treschkow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Neues Schloß, Schloßplatz 4
70173 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung Verbraucherschutz und Gewerbeaufsicht
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Umwelt, Energie ,Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Eine Liste der zuständigen Länderbehörden im Fahrpersonalrecht ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr zu finden unter <http://www.bag.bund.de>.